

## Beratungsvorlage VTS/058/2019

Amt: Amt für Finanzen und Beteiligungen Rechnungsprüfungsamt

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Ergebnis
Ausschuss für Verwaltung, Tourismus und Soziales	15.10.2019	N - Vorberatung	
Gemeinderat	22.10.2019	Ö - Beschlussfassung	

### Örtliche Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2017 der Stadt Freudenstadt

#### Beschlussvorschlag;

1. Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017 (Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Jahresrechnung 2017 der Stadt Freudenstadt mit Rechenschaftsbericht und sämtlichen Anlagen (Anlage 1) wird in der vorliegenden Fassung gemäß § 95 GemO wie folgt festgestellt:

#### 2.1. Die Jahresrechnung 2017:

In EUR	VwH	VmH	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	62.840.900,43	10.203.839,59	73.044.740,02
Neue HER	0	0	0
- HER Vorjahr	0	2.281.000	2.281.000
<b>Bereinigte Soll-Einnahmen</b>	<b>62.840.900,43</b>	<b>7.922.839,59</b>	<b>70.763.740,02</b>
Soll-Ausgaben	63.036.400,43	15.950.839,59	78.987.240,02
Neue HAR	0	0	0
- HAR Vorjahr	195.500,00	8.028.000,00	8.223.500,00
<b>Bereinigte Soll-Ausgaben</b>	<b>62.840.900,43</b>	<b>7.922.839,59</b>	<b>70.763.740,02</b>
Differenz = Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

2.2. Die Zuführung zum Vermögenshaushalt (VmH) wird mit 7.280.222,95 EUR festgestellt.

2.3. Die überplanmäßigen Ausgaben lt. Jahresrechnung 2017 (Anlage 1, Seite 152-153) werden nach Zuständigkeit genehmigt.

2.4. Die allgemeine Rücklage per 31.12.2017 wird mit 16.751.443,93 EUR festgestellt.

2.5. Die Abschlusssummen – Aktiva und Passiva – der Vermögensrechnung zum 31.12.2017 betragen jeweils 86.685.931,97 EUR.

**Beratungsvorlage VTS/058/2019**

**Finanzielle Auswirkungen:**  Ja  Nein

Euro

**Finanzierung:**

Ergebnishaushalt 2019  
Haushaltsstelle:

Euro

Finanzhaushalt 2019  
Haushaltsstelle:

Euro

## **Beratungsvorlage VTS/058/2019**

### **Sachverhalt:**

Die Jahresrechnung ist vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen. Eine Ausfertigung der Jahresrechnung 2017 der Stadt Freudenstadt mit allen Bestandteilen und Anlagen gem. § 39 GemHVO liegt dem Gemeinderat vor (Anlage 1).

In der Jahresrechnung ist gemäß § 95 GemO das Ergebnis einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Ab 2018 findet das NKHR Anwendung. Die Verwaltung hat sich in der Umstellungsphase entschieden, keine Haushaltsreste ins neue System zu übertragen. Dies führt zu einer deutlichen Erhöhung der Allgemeinen Rücklage.

Die Jahresrechnung ist vom Rechnungsprüfungsamt gemäß § 110 GemO innerhalb von 4 Monaten nach Aufstellung daraufhin zu prüfen, ob

- a) bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren wurde,
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- c) der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- d) das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen wurden.

Das Rechnungsprüfungsamt fasst seine Bemerkungen in dem beiliegenden Schlussbericht (Anlage 2) zusammen (§110 Abs. 2 GemO). Dem Gemeinderat kann die Feststellung der Jahresrechnung gemäß § 95 Abs. 2 GemO empfohlen werden.

Der Beschluss des Gemeinderats über die Feststellung der Jahresrechnung der Stadt Freudenstadt ist nach § 95 Abs. 3 GemO ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig ist die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses ist auf die Auslegung hinzuweisen.

### **Anlagen:**

Anlage 1: Jahresrechnung 2017 mit Rechenschaftsbericht und weiteren Anlagen

Anlage 2: Schlussbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2017